

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

An die
Kreisfreien Städte- und Kreisverwaltungen
- Sozialamt –
im Bereich des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

nachrichtlich
Kommunale Spitzenverbände

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartnerin:
Kristina Klare

Tel.: 0251 591 - 5039
E-Mail: Kristina.Klare@lwl.org

AZ.: 50
22.05.2023

Rundschreiben

Besuchsbeihilfen für Kinder und Jugendliche in Wohneinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 22.11.2022 hatten wir Sie informiert, dass wir die Bearbeitung von Besuchsbeihilfen gemäß § 115 SGB IX an Sie übergeben, da eine Ausnahme für die Zuständigkeit der Landschaftsverbände nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 – 4 AG-SGB IX NRW nicht besteht. Dies hat teilweise zu Kritik geführt.

Mit diesem Rundschreiben wollen wir Ihnen einen Vorschlag unterbreiten, der die Zuständigkeitsverteilung im AG-SGB IX NRW zu Grunde legt, aber dennoch eine möglichst effiziente Bearbeitung ermöglicht.

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass wir im Jahr 2022 knapp 180 Besuchsbeihilfen gewährt haben, so dass im Durchschnitt sechs bis sieben Einzelfälle von Ihnen zu bearbeiten sind. Die durchschnittlichen Fallkosten betragen rund 1000 EUR. Teilweise wurde von Ihnen darauf hingewiesen, dass eine vergleichbare Sachlage wie bei den Pflegefamilien besteht und wir dabei in Absprache mit Ihnen bzw. den Kommunalen Spitzenverbänden die (Bearbeitungs-)Zuständigkeit selbst wahrgenommen haben.

Wir dürfen darauf hinweisen, dass wir in dem entsprechenden Rundschreiben darauf hingewiesen haben, dass es sich hierbei um eine Ausnahmeentscheidung handelt und es uns dabei um die Entlastung der Pflegefamilien ging. Dieser Gesichtspunkt trifft auf die Wohneinrichtungen nicht zu.

Teilweise wurde auch auf eine Entscheidung des Landessozialgerichts Schleswig-Holstein (Urteil vom 27.11.2019, AZ.: L 9 SO 20/18) hingewiesen, wonach Besuchsbeihilfen integraler Bestandteil der Eingliederungshilfe in einer stationären Einrichtung seien.

Dieses Urteil ist jedoch nicht einschlägig, da es den Kostenbeitrag von Leistungsberechtigten betrifft. Zudem stellt das Urteil wesentlich auf die rechtssystematische Stellung der betreffenden Regelungen im SGB XII a.F. ab. Hier geht es jedoch um die Frage der Zuständigkeit, die landesrechtlich geregelt ist. Zudem sind die Zuständigkeiten der Landschaftsverbände rechtssystematisch im AG SGB IX NRW als Ausnahmetatbestände angelegt und insofern eher eng auszulegen.

Zu unserem Vorschlag:

Anträge auf Besuchsbeihilfen gem. § 115 SGB IX können weiterhin gegenüber dem LWL gestellt werden.

Dieser beteiligt den örtlichen Eingliederungshilfeträger im Rahmen von § 15 Abs. 3 SGB IX. Die Beteiligung beinhaltet entscheidungserhebliche Tatsachen und einen Entscheidungsvorschlag.

Sofern nach Ablauf von 14 Tagen keine andere Feststellung eingeht, bewilligt und erbringt die Leistung der LWL im eigenen Namen.

Der LWL erstellt einmal im Jahr eine Kostenrechnung an den örtlichen Eingliederungshilfeträger.

Wir gehen davon aus, dass dies insofern eine rechtlich einwandfreie, zugleich aber interessengerechte Lösung darstellt.

Wenn dies aus Ihrer Sicht nicht zutreffen sollte, bitten wir um einen kurzen Hinweis per Mail. Wir würden die Fragestellung dann in die regionalen Arbeitsgemeinschaften einbringen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Kristina Klare